

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Roden folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.01.1991 , Az. 210 – 632 rechtsaufsichtlich genehmigte

Beitragssatzung

für die Erweiterung der Entwässerungsanlage; Bauabschnitte II und III der Gesamtbaumaßnahmen

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Roden erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Roden, Gemeindeteile Roden und Ansbach, durch folgende Maßnahmen:

Beschreibung der Maßnahmen:

1. Anschluss an die Kläranlage Marktheidenfeld

BA II:

Ableitungskanäle:

Ortsteil Ansbach: Druckleitung PW Ansbach bis Schacht 4,
Abwasserspange Schacht 4 bis Schacht 108 (Roden)

Ortsteil Roden : Drosselschacht bis Schacht 108

Ortsteil Roden u.

Ansbach: Abwasserspange Schacht 108 bis zum Pumpwerk in Zimmern.

2. Erweiterungsmaßnahmen

BA II:

Zuleitungskanäle:

Ortsteil Ansbach : Schacht 112 – 115 und 103 bis RÜB Ansbach

Ortsteil Roden: Schacht 100 – 104 und 104 bis RÜ Roden

Abwasserbehandlungsanlage und Sonderbauwerke:

Ortsteil Ansbach: Regenüberlaufbecken Ansbach mit Beckenüberlauf
und Regenauslaufleitung
Pumpwerk Ansbach

3. Verbesserungsmaßnahmen

BA III:

Ortsteil Ansbach:

Waldzeller Straße: Auswechslung Kanäle Schacht 27 bis 40
und Schacht 40 bis 41
Kanalisation Schacht 71 bis 72

BA IV:

Rothenfelser Straße: Auswechslung Kanäle Schacht 82 bis 83.1, Schacht 87 – 89
und Schacht 90 – 92

Ortsteil Roden

Auswechslung und Sanierung von Ortskanälen und Oberflächenwasserkanälen

Lt. Planung des Ingenieurbüros Franz Penka, Maktheidenfeld, mit Bauentwurf vom 28.01.1988/12.10.1989 und Antrag auf vorzeitige Baufreigabe vom 15.07.1993.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Bauentwurf, Anlage 6 Blatt 1 und 2; Anlage 7 Blatt 2 sowie im Antrag auf vorzeitige Baufreigabe vom 15.07.1993 Anlage 5 Blatt 1 dargestellt.

Die Anlagen sind den Ausfertigungen der Satzung beigelegt und können jederzeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Roden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld eingesehen werden.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißbestände zur Folge hat, wenn

1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind (falls die Sondervereinbarung nichts anderes regelt).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser

Satzung.

- 2) Auf den endgültigen Beitrag erhebt die Gemeinde Vorauszahlungen gem. Art. 5 Abs. 5 KAG. Zunächst wird der endgültige Beitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelt; die Gemeinde erhebt dann Vorauszahlungen in Form von mehreren Ratenzahlungen. Die Einzelheiten setzt die Gemeinde durch Beschluß fest.
- 3) Für Grundstücke, für die noch keine Unterlagen für die Berechnung des endgültigen Beitrages vorliegen, kann die Gemeinde bei der Bemessung der Vorauszahlung Schätzungen vornehmen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und dem umbauten Raum der auf dem Grundstück vorhandenen oder im Bau befindlichen Gebäude berechnet. Für Garagen, Nebengebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie gewerbliche Lagerhallen ohne Schmutzwasseranfall wird der Beitrag nach der überbauten Grundstücksfläche berechnet. Soweit derartige Gebäude oder selbständige Gebäudeteile tatsächlich angeschlossen sind, besteht die volle Beitragspflicht nach dem vorhandenen umbauten Raum.
- 2) Bei unbebauten, aber bebauungsfähigen Grundstücken (Bauplätzen) ist der anzusetzende umbaute Raum nach der durchschnittlichen Bebauung in vergleichbaren Baugebieten zu ermitteln. Dies gilt auch für unbebaute, baulich nutzbare Gewerbegrundstücke; fehlt es im Einzelfall an einer vergleichbaren Bebauung, so werden der der Beitragsberechnung vorläufig so viele cbm umbauter Raum zugrundegelegt, wie das Grundstück Fläche in qm hat.
- 3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist. Besteht ein Bebauungsplan nicht, so ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes beitragspflichtig. Werden mehrere Grundstücke eines Eigentümers zum gleichen Zweck genutzt, so unterliegen sie als wirtschaftliche Einheit der Beitragspflicht.

Bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang baulich oder gewerblich nutzbar sind, sowie bei Grundstücken mit problematischen Geländebeziehungen wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach den Verhältnissen des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

- 4) Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes im Vergleich mit beplanten vergleichbaren Grundstücken mehrfach selbständig baulich nutzbar sind (z. B. Errichtung von zwei selbständigen Wohngebäuden) gelten entsprechend als mehrere Grundstücke. Dies gilt sowohl für unbebaute Grundstücke als auch für bereits bebaute Grundstücke, wenn z. B. aufgrund der Größe und des Zuschnittes ohne wesentliche Beeinträchtigung des bereits bebauten Bereiches eine weitere Bebauung nach den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann. Hinsichtlich von Wohngrundstücken ist bei dieser Beurteilung stets davon auszugehen, was die Gemeinde in vergleichbaren beplanten Gebieten hinsichtlich der Größe und des Zuschnittes der Bauplätze geregelt hat.

§ 6

- 1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen und dem umbauten Raum umgelegt. Hinzu kommt der Beitrag für die Nebengebäude ohne Schmutzwasseranfall und durch Garagen überbaute Grundstücksfläche.

- 2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,12 Euro |
| b) pro m ² umbautem Raum | 4,07 Euro |
| c) für Nebengebäude ohne Schmutzwasseranfall und für Garagen
pro m ² überbauter Grundstücksfläche | 4,66 Euro. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roden, den 01.02.1991

GEMEINDE RODEN

D ü m i g
1. Bürgermeister